

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand:
Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 18. bis 24. September ist der Beitrag für die 39. Woche fällig

Zur Hungersnot in Rußland

ergeht folgender Aufruf, den wir der Beachtung unserer Mitglieder empfehlen:

An die deutschen Arbeiter und Angestellten!

Der Internationale Gewerkschaftsbund hat in seiner am 13. und 14. August in Berlin abgehaltenen Konferenz zur Lage des durch Hunger und Seuchen aller Art in schlimmstem Maße heimgesuchten russischen und georgischen Volkes Stellung genommen. Er beschloß, einen Aufruf an das internationale Proletariat zu erlassen und die gewerkschaftliche Landeszentrale aller Länder zu beauftragen, Sammlungen einzuleiten.

In Gemäßheit dieses bereits zur allgemeinen Kenntnis gelangten Beschlusses fordern wir die Arbeiter und Angestellten Deutschlands auf, unverzüglich mit den Sammlungen zu beginnen.

Die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und die Ortskartelle des Afa-Bundes werden ersucht, sofort Sammlisten an die Gewerkschaftsmitglieder herauszugeben. Die Sammlungsergebnisse sollen umgehend an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes unter nachstehender Adresse „Hermann Kube, Berlin SO 16, Engel- ufer 24, IV, oder auf Postscheckkonto 7930 Postscheckamt Berlin“ eingesandt werden.

Wir fordern alle Arbeiter und Angestellten auf, nach Maßgabe ihrer Kräfte sich an diesen Sammlungen zu beteiligen.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
Th. Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Suß.

Soziale Zulagen.

Die fortwährende Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse hat vielfach dazu geführt, daß ein Teil unserer Kollegen und namentlich diejenigen mit großer Kinderzahl, nicht mehr in der Lage sind, ihre Familie so zu unterhalten, wie dies eigentlich sein müßte. Unsere Arbeitgeber, die vielfach selbst Familienväter sind, erkennen dies zum Teil auch an und erklären sich bereit, an Familienväter besondere Zulagen zu geben, zum Teil sogar ohne tariflichen Zwang. Wir finden deshalb in sehr vielen Tarifverträgen besondere Zulagen für Verheiratete, Kinderzulagen, Wohnungsgeld und anderes mehr. In vielen Fällen werden sogar von den Gewerkschaften solche besonderen Zulagen gefordert. In anderen Fällen mußten sie in den Tarifverträgen aufgenommen werden, weil für die Gesamtheit der Kollegen ein höherer Lohnsatz nicht erreicht werden konnte und so mußte denn versucht werden, wenigstens für einen Teil der Kollegen und zwar für die Verheirateten etwas mehr heraus zu holen. Zweck meiner heutigen Zeilen soll es nun sein, zu untersuchen, ob es richtig ist, derartige soziale Zulagen zu verlangen.

In den Zeiten einer günstigen Wirtschaftslage ist diese Frage überflüssig, denn da kann und mußte jeder soviel verdienen, daß er damit in der Lage ist, seine Familie anständig und ehrlich zu ernähren. Anders liegen die Dinge heute, wo der Lohn vielfach nicht ausreichend ist, um auch nur für die einzelne Person eine auskömmliche Existenz zu bieten. Die Bedürfnisse des Verheirateten und noch vielmehr des Familienvaters sind aber wesentlich größer. Es ist deshalb durchaus sozial gedacht, in erster Linie denjenigen zu helfen, die die Not am allermeisten drückt. Werden Arbeitgeber und ebenso auch die Arbeitnehmer über das notwendige Maß von sozialem Verständnis verfügen, so lassen sich selbst gegen die sozialen Zulagen keine Einwendungen machen. Wir sehen aber, daß die Dinge in der Praxis ganz

anders aussehen, und daß die sozialen Zulagen an Stelle einer Hilfe für den Verheirateten zu einer großen Gefahr für denselben geworden sind. Und nicht nur dies, sondern selbst die gesamte Arbeiterschaft beginnt dadurch Schaden zu leiden. Die natürliche und gerechteste Berechnung der Lohnzahlung beruht immer noch auf der Arbeitsleistung. Hat der Tariflohn eine angemessene Höhe erreicht, so wird notwendigerweise auch dadurch eine Auswahl der Arbeitskräfte stattfinden und nicht jeder wird in der Lage sein, dauernd den Höchstlohn zu beanspruchen.

Für fachlich minderwertige Kräfte wird nach wie vor die Gefahr bestehen, durch bessere Arbeitskräfte verdrängt zu werden. Noch viel größer ist die Gefahr für den verheirateten Kollegen, falls er besondere Zulagen erhält und seine fachlichen Leistungen ebenso durch jüngere und demnach billigere Arbeitskräfte verrichtet werden können. Es mag bei einzelnen Arbeitgebern zutreffen, daß sie einem Verheirateten gerne etwas mehr zahlen, weil er durch seine Familie an den Ort gebunden ist. Er macht sich insbesondere dadurch bezahlt, daß der Stellungswechsel, der bei jüngeren Leuten sehr häufig ist, in Wegfall kommt. Im übrigen aber gilt es als Regel, daß der Arbeitgeber nur deshalb Leute beschäftigt, um durch ihre Arbeitskraft möglichst viel zu verdienen.

Wenn nun trotz dieser in unserer kapitalistischen Profitwirtschaft ganz selbstverständlichen Sachlage Arbeitgeber bereit sind, soziale Zulagen zu gewähren, so haben wir Veranlassung, mißtrauisch zu sein. Das soziale Verständnis unserer Arbeitgeber, was wir sehr oft schmerzlich vermißt haben, ist nicht plötzlich eingekehrt. Zweifellos sind hinter diesem scheinbaren Wohlwollen kapitalistische Sonderinteressen verborgen. Und in der Tat, man rechnet damit, durch diese Methode die Arbeiterschaft zu entzweien und aus den älteren, zumeist führenden Kollegen Günstlinge zu machen. Wendet sich schließlich ein Kollege, der meistens die gleiche Arbeit leisten muß, gegen die sozialen Zulagen, so ist der Streitfall bereits gegeben und der Arbeitgeber der lachende Dritte.

Hat nun der Verheiratete ein Interesse daran, seine Sonderzulagen dauernd zu erhalten, so wird er sich diese nur durch besondere Liebesdienste erkaufen müssen. Er wird sich demnach recht bald von den gewerkschaftlichen Arbeiten zurückziehen und für Überstunden u. dgl. sehr leicht zu haben sein. Schon das Gefühl, mehr zu erhalten als seiner Leistung entspricht, zwingt ihn in das Sklavenjoch. Ein freies Wort dem Arbeitgeber gegenüber wird man nur noch selten hören und selbst die letzten Funken von Menschenwürde und Arbeiterethik werden allmählich erlöschen. Damit hat dann der Arbeitgeber sein Ziel erreicht und wir haben für ein Linsengericht unsere Erstgeburt verkauft. Es ist deshalb dringende Vorsicht geboten. Selbst in den Gemeinde- und Staatsbetrieben, wo man sehr viel mit derartigen Zulagen arbeitet, können durch die immer stärker werdende Reaktion recht bald nachteilige Folgen eintreten.

Die Lohnpolitik der Gewerkschaften darf keine Gefühlspolitik sein. Wir haben die Aufgabe, für alle Arbeitnehmer eine gesicherte Existenz zu schaffen und auch den jüngeren Kollegen einen Lohn zu erkämpfen, der es ihnen gestattet, möglichst schuldenfrei einen eigenen Hausstand zu gründen. Steigern wir den Lohn auf diese Höhe, so helfen wir damit auch zugleich dem Familienvater. Seine Existenz ist viel mehr gesichert, sein Selbstbewußtsein gestärkt und seine Arbeitsfreudigkeit gesteigert. Dem Familienvater mit großer Kinderzahl beizustehen und seine Existenz zu erleichtern, kann nicht Aufgabe der Gewerkschaften sein und ebensowenig kann der kleine Unternehmer gezwungen werden, in diesem Falle größere Lasten zu tragen. Hier einzugreifen ist in erster Linie Aufgabe des Staates und damit der Allgemeinheit. Mit Steuererleichterungen ist bereits der Anfang gemacht. Wichtig wäre es, die Familienangehörigen, soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, von staatswegen gegen Krankheit, Unfall und Invalidität zu versichern. Auch in bezug auf die Beschaffung von billigen und gesunden Wohnungen kann der Staat

sehr viel tun, ebenso durch gemeinsamen Bezug von Winterbedarf, Heizungsmaterial, Kartoffeln u. dgl. mehr. Solange der Staat diese Aufgaben noch nicht voll übernommen hat, empfiehlt sich die Beschaffung eines Ausgleichsfonds der Arbeitgeber, wie er bereits bei einzelnen Industriegruppen besteht. Hier zahlen alle Arbeitgeber, je nach der Zahl der Arbeitnehmer, einen bestimmten Beitrag, der dazu verwandt wird, Arbeitgebern eine Zulage zu ihren Löhnen zu geben, die besonders viel verheiratete und kinderreiche Familienväter beschäftigen. Ob wir von unsern Arbeitgebern auch nur die Erörterung dieses Gedankens erwarten dürfen, erscheint mir mehr als zweifelhaft und möchte ich mich nicht der Gefahr aussetzen, als unverbesserlicher Optimist bezeichnet zu werden.

Fritz Fuchs, Frankfurt a. M.

Die Arbeitslosigkeit in der Gärtnerei.

In Ergänzung unseres Aufsatzes unter der gleichen Überschrift in Nr. 28 der A. D. G.-Ztg. bringen wir einen weiteren Beweis für die Richtigkeit unserer Darlegungen im Gegensatz zu den von gewissen Absichten geleiteten Schönfärbungen des „Sächsischen Gärtnerblattes“.

Der vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung herausgegebene Anzeiger (Berlin, Luisenstr. 33) berichtet: daß der Bedarf an Bauhandwerkern, insbesondere Maurern, nirgends gedeckt werden kann. Landwirtschaftliche jugendliche Arbeiter, Knechte und Mägde, Hütungen fehlen stark überall, bilanzielle Rechnungsführer für die Landwirtschaft sind ebenfalls gesucht. Kesselschmiede fehlen in erheblichem Grade, ebenso Facharbeiter in der Schuhindustrie. Auch die Textil- und Bekleidungsindustrie hat Mangel an qualifizierten Arbeitern. Böttcher und Stellmacher fehlen in verschiedenen Teilen des Reiches. Mangelnde Nachfrage besteht bei den Gärtnern. Die Gastwirtschaften klagen über Mangel an weiblichem Personal, ebenfalls fehlen in der Hauswirtschaft Arbeitskräfte. Das Gesamtbild hat sich nicht unerheblich gebessert.

Wir sind einigermaßen neugierig, in welcher Weise das „Sächsische Gärtnerblatt“ versuchen wird, auch diese amtliche Feststellung für seine Zwecke zurecht zu biegen. Zur Sache selbst geben wir der Erwartung Ausdruck, daß die Berufsämter und Lehrstellen-Vermittlungen von diesem Bericht Kenntnis nehmen und endlich aufhören, der Gärtnerei im bisherigen unbeschränkten Umfange Lehrlinge zuzuführen. Nachdem amtlich festgestellt ist, daß die Möglichkeit, in der Gärtnerei ein Fortkommen zu finden, eine außerordentlich geringe ist, wäre es u. E. unverantwortlich gehandelt, bevor nicht eine ganz erhebliche Besserung eingetreten ist, weitere Lehrlinge der Gärtnerei zuzuweisen. L.

Zur Schaffung eines Kampffonds.

In letzter Zeit sehen wir ein immer stärkeres Anwachsen der Reaktion. Ich verweise nur auf den Beschluß der Arbeitgeberverbände aus Anlaß der letzten Brotverteuerung, wo es hieß: „Lohnausgleich kann es nur geben bei Erhöhung der Leistungen“.

Sehen wir in unserm Beruf nicht auch ein dauerndes Herabgleiten der Lebenshaltung unserer Kollegen, immer mehr verstärkte Angriffe der Arbeitgeber, die Arbeitszeit zu verlängern und die Löhne niedrig zu halten? Alles das kann nur durch Verschärfung des Kampfes unsererseits ausgeglichen werden.

Zum Kampf gehört Geld! Wenn die Kollegen über die Kampfkraft des Verbandes etwas nachdenken, wird ihnen auffallen, daß diese immer noch, trotz der vorjährigen Beitragserhöhung, nicht den Anforderungen, die wir unbedingt stellen müssen, gewachsen ist. Es erklärt sich dieses sehr leicht aus den nach dem Kriege eingetretenen Verhältnissen. Unsere Beiträge betragen vor dem Kriege im Mittel ungefähr 60 Pf. pro Woche, heute wird man im Mittel ungefähr 2,50 M. pro Woche annehmen können, es ist dies eine vierfache Steigerung der Beiträge. Die Ausgaben sind aber ungefähr auf das zehnfache der Vorkriegszeit gestiegen; hieraus ergibt sich, daß die Finanzlage des Verbandes nicht so günstig sein kann, als in der Zeit vor dem Kriege.

In neuerer Zeit gehen nun verschiedene Verbände dazu über, sich sogen. „Kampffonds“ zu schaffen. Auch wir werden den Gedanken erwägen müssen, ob solches für uns nicht angebracht wäre. Ich hatte schon erwogen, die Bildung eines solchen für unsere hiesige Verwaltung anzugehen, aber dieses ist wohl nur „zentral“, also für den Gesamtverband möglich.

Ich mache deshalb den Vorschlag, daß jedes Mitglied pro Vierteljahr einen Wochenbeitrag (im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung) abführt, welcher voll an die Hauptkasse abgeführt und von dieser nur zu Kampzzwecken verwendet wird. Es ist dann damit zu rechnen, daß wir in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Kapital bekommen, das für unsere bevorstehenden Kämpfe von größter Bedeutung sein kann. Die Mittel des Kampffonds wären immer dort einzu-

setzen, wo entscheidende Kämpfe von unserem Verbands geführt werden.

Denken wir daran, daß unsere Unternehmer nur Respekt vor einem starken Gegner haben. Die Stärke einer gewerkschaftlichen Organisation besteht neben einer guten gewerkschaftlichen Schulung seiner Mitglieder aber in einer gut gefüllten Kasse. Je mehr Geld wir in der Kasse haben, desto leichter wird es uns sein, Vorteile für unsere Mitgliedschaften zu erzielen.

Ich bitte, meinen Vorschlag in der Zeitung und in den Versammlungen zu debattieren, um diese „lebenswichtige“ Frage auch für uns zu klären.

Karl Starke, Quedlinburg.

Zur Diskussion.

Der Antrag der Kölner Kollegenschaft ist zu begrüßen und seine fast einstimmige Annahme zeigt, daß sich die Kölner Kollegen bewußt sind, daß unsere Kasse einer Stärkung bedarf, um für kommende Kämpfe gerüstet zu sein. Die Einführung der Sonderstreikmarke käme der Ausschreibung eines Extrabeitrages gleich, wenn sie nicht dauernde Einrichtung bleiben soll. Welche Abneigung aber gegen die Entrichtung von Extrabeiträgen in unserer Mitgliedschaft besteht, wird wohl jedem bekannt sein. Andere Verbände sind ja immer schneller bei der Hand mit der Erhebung von Extrabeiträgen, z. B. ist mir bekannt, daß in Berlin die Kartonnagenarbeiter schon seit einigen Monaten pro Mitglied und Woche einen Stundenlohn für ihren Streikfonds abführen und sogar in der Zeit des Streiks in der Geschäftsbücherbranche zwei weitere Stundenlöhne abgeführt haben trotz ihrer weit höheren Beiträge. Auch der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband hat ungefähr vor Jahresfrist während einiger Streiks in Gemeindebetrieben (und dieser Verband kommt doch bei weitem nicht so oft in die Verlegenheit, Streiks führen zu müssen wie wir) seine sämtlichen Mitglieder verpflichtet, pro Woche 5 M. Streikbeitrag zu zahlen.

Ich wäre nun der Letzte, der von der Erhebung eines Streikbeitrages — ob einmalig oder dauernd — abraten würde. Notwendiger erscheint mir aber die Aufhebung unseres vorjährigen General-Versammlungsbeschlusses, wonach mindestens 75 % eines Stundenlohnes als Verbandsbeitrag bezahlt werden soll. Es sollte durch Beschluß des Hauptvorstandes und des Beirats jedem Mitglied zur Pflicht gemacht werden, einen vollen Stundenlohn als Wochenbeitrag zu zahlen. Diese Regelung würde der Hauptkasse sowohl wie den Ortskassen erhebliche Mehreinnahmen bringen. Ebenfalls sollte daran gegangen werden, die niederen Beiträge in jeder Klasse, welche noch einige kleinere Ortsverwaltungen führen, abzuschaffen. Durch letztere Maßnahme würde mindestens ein einheitliches Beitragswesen in unserem Verbands Platz greifen. Ich glaube bestimmt, daß die Entrichtung von Beiträgen entsprechend des vollen Stundenverdienstes mehr unseren Kampffonds stärken wird, als die Erhebung eines einmaligen Extrabeitrages, zumal wenn letzterer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März — während der Zeit der größten Arbeitslosigkeit — erhoben werden soll.

Sollte jedoch sich die Mehrheit unserer Kollegenschaft für einen einmaligen Streikbeitrag entschließen, so würde ich vorschlagen, pro Mitglied 10 M. zu erheben. Dieser Satz von 10 M. dürfte keinem Kollegen, der sich seiner gewerkschaftlichen Pflicht und der Schwere der bevorstehenden Kämpfe bewußt ist, zu hoch sein.

Saar, Berlin.

Demobilisierungskommissar und Unternehmer Arm in Arm.

Von jeher ist die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Koblenz einen dornenvollen Weg gewandelt. Die Arbeitgeber, wohlwissend, welche Preise sie für ihre Waren nehmen sollen und sich nicht scheuend, auf zum Weiterverkauf bezogene Ware einen Aufschlag bis 200 % zu fordern, wollen auf der andern Seite ihren Arbeitnehmern nicht den Lohn zugestehen, den diese infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse benötigen.

Daß ihnen dabei unsere Organisation ein besonderer Dorn im Auge ist, zeigt ihre Handlungsweise. Führender Mann hierin ist Herr Kiefer, der vergißt, daß er selbst einmal Arbeitnehmer war und in geschäftlicher Hinsicht mit den schafelsten Mitteln arbeitet.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen, im Frühjahr d. J. durch Schiedsspruch, den auch die Arbeitgeber anerkannten, festgesetzt, wurden nach drei Wochen von den Arbeitgebern wieder gekündigt. Sie sind ja gelehrige Schüler Neuköllns. Am 27. Mai 1921 wurde durch den Schlichtungsausschuß Koblenz ein neuer Schiedsspruch gefällt, wonach der Tarif bis 31. August 1921 weiter zu bestehen habe. Die Arbeitgeber lehnten ihn mit der Begründung ab, es seien auf Arbeitnehmerseite keine Tarifkontrahenten mehr vorhanden. Herr Kiefer glaubte, weil er seine

Arbeiter entlassen hatte, keinen Tarif mehr nötig zu haben, trotzdem er von den andern Arbeitgebern die Vollmacht zur Vertretung besaß. Demokratie ist ihm aber ein böhmisches Dorf. Gauleiter Schaufelberger und Unterzeichner erklärten sich bereit, Unterlagen, aber nur für den Schlichtungsausschuß, zu bringen, daß doch Tarifkontrahenten vorhanden seien, weil wir sonst Repressalien seitens der Arbeitgeber befürchteten. Auch bei der Verhandlung vor dem Demobilisierungskommissar am 9. Juni 1921 kamen die Arbeitgeber mit denselben Gründen und wiederum erbot sich Unterzeichner zur Erbringung des Gegenbeweises, aber auch nur gegenüber dem Demobilisierungskommissar. Wir glaubten nun, der Verbindlichkeitserklärung würde nichts im Wege mehr stehen, zumal auch die Arbeitgeber erklärten, wenn der Nachweis vorliege, den Schiedsspruch anzunehmen.

Was tat nun der Demobilisierungskommissar? Am 21. Juni überreichte dieser das Nachweismaterial den Arbeitgebern, die es als gefundenes Fressen weidlich ausnützten. Herr Kiefer hatte nichts Eiligeres zu tun, als seine Kollegen aufzusuchen und auf sie einzuwirken, die aufgeführten Arbeitnehmer zu entlassen. Zwar hatten einzelne Gewissensbedenken dagegen, aber es fanden sich doch drei, die ihren Arbeitern unter irgend einen Vorwand kündigten. Ja, die Firma Jahnke erklärte frei heraus, weil der Arbeitnehmer im Verband sei, würde er entlassen. Herr Kiefer, der anscheinend die Verfassung nicht kennt und die elementarsten Menschenrechte ebenso kaltblütig mit den Füßen tritt, wie ein Stinnes, Vögler und Konsorten, hat sich in den Kopf gesetzt, unsere Organisation zu zertrümmern. Ob er auf diesem Wege zum Ziele kommt, ist eine andere Frage, denn auch die Bäume der Unternehmer wachsen nicht in den Himmel. Aber wir fragen nun, mit welchem Recht überreichte der Demobilisierungskommissar den Arbeitgebern das Nachweismaterial, hat auch er sich von den Gartenbauern beeinflussen und ins Schlepptau nehmen lassen? Gegen diese Handlungsweise, aus welchem Grunde sie auch immer geschehen sein mag, legen wir schärfsten Protest ein und werden den Demobilisierungskommissar für den Lohnausfall der entlassenen Leute verantwortlich machen, so lange sie ohne Arbeit sind.

Wenn der genannte Herr auf diese Art und Weise weiter arbeitet, dann muß er sich den Vorwurf gefallen lassen, parteiisch zu sein und mit zu den reaktionärsten Elementen zu gehören. Unser Vertrauen hat er nicht mehr.

Aber Ihr Gärtnerproleten von Koblenz und Umgebung, merkt Ihr nun endlich, wohin die Reise geht? Erkennt das Sturmzeichen! Wenn Ihr nicht den alten Zustand vom Herrn und Knecht haben wollt, dann heraus aus Eurer Reserve! Besonders die älteren Kollegen sollen Wegweiser und Führer der jüngeren sein, damit auch diese von der Begeisterung für die gute Sache ergriffen werden, wie wir in der Vorkriegszeit. Laßt Euch nicht beschämen! Wo ein Wille, da ist auch ein Weg.

E. Will, Koblenz.

Neugestaltung der Invalidenversicherung.

Im „Reichsgesetzblatt“ vom 3. August (Seite 984) wird das „Gesetz über die anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung“ (vom 23. Juli d. J.) veröffentlicht, dessen wesentlichste Bestimmungen, z. B. betr. der Beiträge, erst am 1. Oktober 1921 in Kraft treten, aber von so einschneidender Bedeutung für die gesamte Arbeitnehmerschaft sind, daß wir sie trotz Raummangel hier näher besprechen wollen, wobei im voraus bemerkt werden muß, daß dieses Gesetz mehr den notleidenden Landesversicherungsanstalten als den Versicherten hilft.

Ab 1. Oktober fallen die bisherigen fünf Lohnklassen, weil zu niedrig, fort. Dafür treten folgende acht neue an ihre Stelle, die ebenfalls wieder zur Hälfte vom Arbeiter zu tragen sind:

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
A	bis zu 1000 M.	3,50 M.
B	von mehr als 1000 „ „ 3000 „	4,50 „
C	„ „ 3000 „ „ 5000 „	5,50 „
D	„ „ 5000 „ „ 7000 „	6,50 „
E	„ „ 7000 „ „ 9000 „	7,50 „
F	„ „ 9000 „ „ 12000 „	9,00 „
G	„ „ 12000 „ „ 15000 „	10,50 „
H	„ „ 15000	12,00 „

Die Versicherung in einer höheren Klasse ist nach wie vor gestattet, doch muß der Versicherte den entsprechenden Beitragsanteil selbst tragen, wenn sich der Arbeitgeber ablehnend verhält. Der tatsächliche Jahresverdienst gilt jetzt als Maßstab, während er früher nach den amtlichen Grundlöhnen errechnet werden mußte.

Die bisherigen Witwengelder und Waisenaussteuerungen fallen weg, sie waren einmalige Abfindungssummen.

wenn die Witwe selbst - ge geleistet hatte. Nur bis zum 1. Oktober d. J. wird - tragen noch stattgegeben.

Bezüglich der - erhaltung der Anwartschaft durch Entr - ung von 20 Wochenbeiträgen innerhalb zweier Jahre nach Ausstellung der Quittungskarte ist den Bestimmungen des § 1280 der RVO. ein neuer Absatz hinzugefügt, der sagt, daß die Anwartschaft nicht als erloschen gilt, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist. Beispiel: Eintritt im 16. Lebensjahre, Invaliditätsfall im 48. Lebensjahre, so müssen von dem Zwischenraum von 32 Jahren mindestens 24 Jahre, d. h. 1248 Wochen mit Beiträgen nachgewiesen werden.

Trotz des sinkenden Geldwertes bleibt die Rentenhöhe im großen und ganzen die gleiche, weil der Reichszuschuß von 50 M. für jede Rente nicht erhöht ist. Dafür werden den gegenwärtigen Rentenempfängern die seitherigen Zulagen (70 M. für Invaliden-, Kranken- und Altersrente, 55 M. für Witwen- und 30 M. für Waisenrenten) weitergewährt. Außerdem ist der Grundbetrag der Invalidenrente in jeder Lohnklasse einheitlich auf 300 M. festgesetzt und die Steigerungssätze sind ebenfalls erhöht worden. Ferner wird bis auf weiteres zu den neu festzusetzenden Renten ein jährlicher Zuschuß von 600 M., bei den Waisenrenten von 300 M. gegeben. Im übrigen werden die Renten aber erst nach längerem Kleben der jetzigen Beiträge höher sein können. Dafür sind aber die Kinderzulagen erheblich ausgebaut. Sie betragen 96 M. für ein, 168 M. für zwei und 48 M. für jedes weitere Kind, wobei elternlose Enkel unter 15 Jahren den Kindern gleichgestellt sind, wenn sie der Versicherte unterhält. Ebenso ist auch bei den Altersrenten der Anteil der Versicherungsanstalt von früher 60—180 M. auf 300—2000 M. erhöht worden.

Eine erfreuliche Verbesserung besteht darin, daß in Zukunft Invaliden- und Hinterbliebenenrenten auch in voller Höhe neben Unfallrenten zugelassen sind, während bisher Kürzungen vorgenommen wurden. Weiter gelten Krankheitszeiten als Beitragswochen der Lohnklasse B, es braucht also nichts gezahlt zu werden.

Die früheren Zusatzrenten sind aufgehoben worden, weil fast niemand Zusatzmarken geklebt hat. Die wenigen Anspruchsberechtigten erhalten entweder den Kapitalwert der Rente als Abfindung oder wenn sie noch keinen Anspruch auf eine solche haben, den Wert der Zusatzmarken zurückerstattet.

In den Schlußbestimmungen wird u. a. noch gesagt, daß schwebende Rentenfeststellungsverfahren schon den neuen Vorschriften unterliegen. Geschieht dies nicht, liegt ein Revisionsgrund vor. Endlich können ungültige Marken innerhalb zwei Jahren umgetauscht werden.

W. R.

Blumengeschäftsangestellte

Erneuter Abschluß des Zentraltarifes.

Der Verbandstag der Blumengeschäftsinhaber in Nürnberg, an dem als Vertreter unserer Reichssektion der Koll. Lehmann, Berlin, teilnahm, hat dem erneuten Abschluß eines Zentraltarifes zugestimmt. Ebenso ist grundsätzlich die Regelung des Lehrlingswesens beschlossen mit der Maßgabe, daß das noch zu verhandelnde Abkommen einen Bestandteil des Zentraltarifes bilden solle. Durch die Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit soll dieser Regelung dann allgemeine Geltung verschafft werden. In besonderer Abstimmung wurde mit großer Mehrheit die Einführung der dreijährigen Lehrzeit beschlossen, im übrigen gelang es jedoch, einige wesentliche Verbesserungen durchzusetzen und beabsichtigte Verschlechterungen abzuwehren. Auf die einzelnen Bestimmungen des Tarifes sowie des Abkommens über die Regelung des Lehrlingswesens werden wir nach dem Abschluß der diesbezüglichen weiteren Verhandlungen zurückkommen. L.

Lehrlingsprüfung in Berlin.

Endlich sind nun auch in Berlin die mancherlei Schwierigkeiten überwunden und ist die erste Lehrlingsprüfung auf den 20. September, vormittags 9 Uhr, anberaumt. Sie findet statt in der Pflichtfortbildungsschule Georgenkirchstraße 43.

Diese Prüfung ist noch einseitig von der Berliner Ortsgruppe des Verbandes der Blumengeschäftsinhaber veranstaltet, die auf dem Verbandstag der Geschäftsinhaber grundsätzlich gutgeheißene paritätische Mitwirkung der Angestellten ist hier also noch nicht in die Tat umgesetzt. Wir sind überzeugt, daß dies nicht am bösen Willen, sondern an der gebotenen Eile bei der Anberaumung gelegen hat. Unserem Antrage, unter den obwaltenden Umständen zunächst zwei Vertreter der Angestellten hinzuzuziehen, ist entsprochen worden. Wir hoffen, damit tatsächlich einen Wendepunkt einstmals verzeichnen zu können. L.

Berichte

Einige praktische Winke für Mitglieder.

Folgendes wolle ein jeder, der unserm Verband angehört, beherzigen und er wird sich selbst viel Zeit, Geld und Ärger ersparen, dem Verband nicht unnötig zur Last fallen und seiner eigenen Sache dienen:

Hast du einen Streit in deinem Arbeitsverhältnis, so hüte dich vor Überstürzung, lasse es nicht früher zum völligen Bruch kommen, ehe du dich nicht mit deiner Verbands- (Gau-) Leitung in Verbindung gesetzt hast.

Nimm unsere Arbeiterssekretariate in allen Rechtsstreitfällen in Anspruch, sie sind für dich völlig kostenfrei, und vertreten deine Sache besser als irgend ein Rechtsanwalt oder gar Winkeladvokat.

Bei der Darstellung deines Rechtsstreits verschweige nichts, auch nichts, was zu deinen Ungunsten spricht, sonst ist der Reinfall sicher und du und dein Verband der Blamierte. Termine vor dem Gewerbegericht oder dem Mieteinigungsamt mußt du möglichst selbst wahrnehmen, um Versäumnisurteile oder Vertagungen zu verhindern.

Wechsle deine Stelle nicht auf blauen Dunst, erkundige dich über die Lage des Arbeitsmarktes erst bei deiner Gauleitung. Lasse dich in schlechten Zeiten nicht von deinem Chef provozieren, wenn er dich gern los sein möchte. Wechsle deine Stelle, wenn es dir paßt. Private Stellenvermittler meide wie die Pest, ebenso wie Heirats- und Darlehnsvermittler. Nimm nur die öffentlichen (städtischen) Arbeitsnachweise in Anspruch oder die deines Verbandes.

Gehst du auf Reisen, so lasse dein Mitgliedsbuch nie im Koffer oder bei Muttern. Du kommst sonst in den Verdacht, unsaubere Wäsche anzuhaben oder überhaupt nicht organisiert zu sein. Bei der Stellensuche gehören Zeugnisse, Verbandsbuch, Invaliden- und Steuerkarte in eine diebessichere Brusttasche. Ebenso sollte heutzutage ein jeder, nicht nur im besetzten Gebiet, im Besitze eines Personalausweises sein, womit er seine Identität jederzeit nachweisen kann.

Hast du einen Stellenwechsel vor, Sorge vorher für einige Ersparnisse, denn Bummeln und Reisen kostet heute sündiges Geld. Darum streiche einige Wochen vorher die Ausgabenposten für Zigaretten, Alkohol und Kientopp aus deinem Etat, wenn du es besser nicht fertig bringst, diese Menschenverderber völlig zu meiden und du wirst die nötigen Mittel flüssig haben. Dasselbe gilt bei einer bevorstehenden Lohnbewegung, aus der leicht ein Streik werden kann. Seine Arbeitskluft und frohen Mut muß ein Stellensuchender gleichfalls stets bei sich führen.

Schimpfe nicht auf den Verband, wenn er nicht in der Lage ist, zu jeder Stunde dir genau die Stelle zu vermitteln, welche deinem Alter und deinen Kenntnissen entspricht. Nimm auch mal eine mindere Stelle an, wenn es im Verbandsinteresse liegt. Denke auch, daß das Ei nie klüger sein kann, wie die Henne und die Verbandsleitung über Berufsfragen besser orientiert sein muß wie ein Kollege aus dem Arbeitsverhältnis. Nicht nur Mitglied sein, sondern auch Mitarbeiter. Link, Düsseldorf.

Goslar a. H. — ein Idyll!

Hier ist der Ausgangspunkt Hunderttausender von Harzreisenden, ein reizendes Städtchen, traute Giebel- und Häusernischen, plätschernde Brunnen, alte Baudenkmalere, die „Butterhanne“ und das „Dukatenmännchen“ lassen uns die neue Zeit ganz vergessen, und würden nicht alledem Ludendorffe und Maulhelden an Mauern und in Schaufenstern in so überreichem Maße ihren Unflug treiben, hier könnte auch ein arbeitnehmender Gärtner sich wohl fühlen, wenn — die Kunst nicht so verhunzt wäre.

Ist es überhaupt glaublich, daß ein Gehilfe von 20—22 Jahren heute noch den ganzen Monat bei einer 10—11 stündigen Arbeitszeit 150 M. verdient? In Goslar ist es an der Tagesordnung und die anwesenden Arbeitgeber in unserer öffentlichen Versammlung bestätigten diese Tatsache. Sie suchten dies auch zu entschuldigen. Die Landschaftskundschaft wäre so klamm, daß sie noch nicht 6 M. für die Stunde zahlen wollte, die Stadt hätte ihnen die Friedhofsarbeit entrisen, Schmutzkonkurrenten verkauften noch Kränze für 3—5 M. und Geranien für 60 Pf., Koks, Glas, Dünger usw. wären aber um das 20—40fache im Preise gestiegen. Die üblichen Klagen, die man überall hört und die sie schon vor 30 Jahren stöhnten. Daß auch der Gehilfe und Arbeiter in Goslar für alle lebensnotwendigen Artikel 10—20 mal soviel blechen muß wie 1914, vergessen die Herren. Und bietet z. B. Herr Köppe einem Kollegen von 21 Jahren den Monat 120 M. bei freier Station, „tüchtige Leistungen vorausgesetzt“, so entspricht das einem Friedenslohn von 8—12 M. den Monat. Und beschäftigt z. B. die Firma Elnecke bei einem Gehilfen, der gar nur 70 M. im Monat erhält, vier Lehrlinge, so ist das höchst unmoralisch und gewissenlos für einen Lehrherrn, denn was können diese bedauernswerten Menschenkinder lernen und wo sollen sie als Gehilfe arbeiten? In Goslar gibt es auch noch Kunst- und Handelsgärtner,

die ihren Gehilfen entlassen, weil er im Verband ist, obwohl sie selbst fast restlos dem Verband der Gartenbaubetriebe angehören.

Darum, Kollegen! Meidet Goslar! Die Tausende geputzter Menschen, die durch die Straßen wallen, die Schönheit der Stadt sättigen Euch nicht, und der Speck und die Margarine, das Brot und die Kartoffeln im Kramladen sind genau so teuer wie dort, wo Ihr heute drei- bis viermal so viel verdient. Die Kollegen der Stadtgärtnerei und das Gewerkschaftskartell werden mit dafür sorgen, daß Kollegen, die sich auf Grund schöner Inserate in den gelben Zeitungen nach hier verirren, recht schnell den Goslar Staub von ihren Füßen schütteln.

Link, Düsseldorf.

Rundschau

Aus dem Gartenbauausschuß für Mecklenburg-Schwerin.

In der am 28. Juli d. J. abgehaltenen Sitzung wurden unter anderen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Wird eine Nachprüfung der Anerkennung eines Gartenbaubetriebes als Lehrwirtschaft notwendig, so ist sie durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer unter Mitwirkung des Landesobstbauinspektors vorzunehmen.

2. Diejenigen Lehrwirtschaften, die zeitlich nur einen Lehrling ausbilden dürfen, ist bei Beginn des letzten Lehrjahres des angestellten Lehrlings die Einstellung eines zweiten zu gestatten.

3. Der Antrag der Fachgruppe für Gärtnerinnen des Reichsverbandes deutscher Gutsbeamten: „Eine Gärtnerin in den Prüfungsausschuß für Lehrlinge zu wählen“, wurde abgelehnt.

4. Der vorletzte Absatz des § 4 der Grundsätze für die Anerkennung von Lehrwirtschaften wird wie folgt geändert: „Die Zahl der in einer anerkannten Lehrwirtschaft eingestellten Lehrlinge muß im richtigen Verhältnis zu dem Umfange und der Art des Lehrbetriebes stehen. Die Inhaber und Leiter anerkannter Lehrwirtschaften sind verpflichtet, diesbezüglichen Weisungen der Landwirtschaftskammer, auf Vorschlag des Ausschusses für Gartenbaubetriebe zu entsprechen und gegebenenfalls einen entsprechenden Teil der Lehrlinge zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu entlassen. Grundsätzlich dürfen Lehrwirtschaften, die von einem Fachmann geleitet werden, bis zu zwei Lehrlinge einstellen, auf jeden weiteren eingestellten Gehilfen (oder Gehilfin) darf je ein Lehrling aufgenommen werden. Die Höchstzahl der in einer anerkannten Lehrwirtschaft eingestellten Lehrlinge darf 6 nicht überschreiten.“

5. Der Antrag des Vereins der Gartenbaubetriebe zu Rostock, die Hausarbeit für Lehrlinge, die im Betriebe wohnen, im Lehrvertrag zu gestatten, wurde abgelehnt.

Außerdem legte der Landesobstbauinspektor in einem Entwurf Vorschläge für die sachgemäße Ausbildung der Gärtnerlehrlinge in anerkannten Lehrwirtschaften vor, die nach Begutachtung durch die Mitglieder des Ausschusses den Betriebsleitern anerkannter Lehrwirtschaften zugesandt werden sollen.

In den Prüfungsausschuß für Gärtnerlehrlinge wurden von unseren Kollegen gewählt: Hacker und Paepke, Güstrow. Schließlich wurde noch beschlossen, dem Gärtnerbesitzer Bernier in Rostock ein Schreiben zu übermitteln, in dem er ersucht wird, die tägliche Arbeitszeit von 12 bis 13 Stunden für seine Lehrlinge einzuschränken!!

Zeugniszwangsverfahren gegen einen Gewerkschaftsbeamten.

Wohl fast die gesamte Öffentlichkeit ist sich darüber einig, daß die Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens gegen Redakteure dringend beseitigt werden muß, weil sie, ebenso wie der Arzt, ihr Berufsgeheimnis wahren müssen. Leider ist in der neuen Zeit noch nichts zur Reform dieses Zustandes getan worden. Es ist aber bezeichnend für den Geist, der gegenwärtig in unserer Rechtspflege herrscht, daß das Zeugniszwangsverfahren jetzt auch gegen Gewerkschaftsbeamte angewendet werden soll, um sie zu zwingen, die ihnen von den Mitgliedern anvertrauten Vorgänge preiszugeben. Das ist gegenwärtig bei einem Beamten des Bundes der technischen Angestellten und Beamten der Fall, weil er sich weigerte, über die Herkunft der Unterlagen für eine Denkschrift zur Neuorganisation des Vermessungswesens etwas mitzuteilen. Der Verweigerung der Zeugenaussage folgte sofort die Bestrafung des Zeugen mit 300 Mk. Geldstrafe oder 30 Tagen Haft, sowie die Verurteilung zur Tragung der verursachten Kosten. Gegen dieses Vorgehen ist selbstverständlich sofort Beschwerde eingelegt worden. Aber auch in der Öffentlichkeit muß mit allem Nachdruck gegen ein derartiges Vorgehen Protest eingelegt werden, das von einer vollkommenen Verkenning der Aufgaben eines Gewerkschaftsbeamten zeugt.

Bekanntmachungen

Festlichkeiten.

Wannsee. Sonnabend, den 17. September, Blumenfest im Rest. „Deutsche Eiche“. Tanz und Verlosung.